

Gedächtniskunst in der Rechtsdidaktik

Zum Wert von Eselsbrücken für Studium, Referendariat und Rechtspraxis

Hanjo Hamann*

Zusammenfassung: Gedächtniskunst und Rechtsdogmatik gehören seit der Antike untrennbar zusammen, doch ihr Verhältnis kehrte sich im Lauf der Geschichte um: War die Rechtsdogmatik ursprünglich nur mnemotechnisches Hilfsmittel zum Erlernen des antiken Fallrechts, gewann sie im Zeitalter der Kodifikationen die Oberhand und machte sich ihrerseits die Gedächtniskunst für das Rechtsrepetitorium und als allgemeine Berufskompetenz (*soft skill*) dienstbar. Der Beitrag untersucht eine einfache Gedächtniskunst – den Bau von „Eselsbrücken“ – auf ihre Funktionsweise, Potential und Grenzen, und arbeitet drei didaktische Konstruktionsprinzipien heraus: Passung und Anschaulichkeit, phonetische Kodierung und semantische Verknüpfung. An praktischen Beispielen verdeutlicht der Beitrag den didaktischen Wert von Eselsbrücken – und Gedächtnisschulung allgemein – in der Juristenausbildung.

A. Gedächtniskunst und Recht – die ungleichen Schwestern

Die Kulturpraxis zur bestmöglichen Nutzung des menschlichen Erinnerungsvermögens heißt *Gedächtnis-Kunst* – oder auf griechisch: *Mnemo-Technik*. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts trat ein Jurist an, um dieser „Mnemotechnik, die seitens der Jurisprudenz bisher als Stiefkind behandelt wurde“, zu ihrem Recht zu verhelfen.¹ Doch zur Gleichstellung mit den ehelichen Kindern der Jurisprudenz sollte es nicht kommen: Schon nach fünf Seiten ergab sich der Autor dem „Vorwurf, daß durch die übertriebene Anwendung künstlicher Gedächtnishilfen eine verständnislose Einpaukerei erzielt wird, die sich von dem Ziel humaner Geistesausbildung entferne“ und verwarf infolgedessen vehement „sämtliche Versuche der Mnemotechnik, die sich nicht auf die Kunst des Zahlenmerkens beziehen“.²

Spätere Autoren wagten sich zwar weiter vor,³ doch der bittere Nachgeschmack jener humanistischen Kritik bleibt: Noch heute stehen Juristen „im Gegensatz zu manch anderen Studiengängen (z. B. Medizin) mit Merkhilfen aller Art auf Kriegs-

* Dr. Dr., Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn), Gründer eines Internetportals für juristische Mnemotechnik (www.eselbrueckdich.de). Ich danke Klaus Röhl für engagierte Unterstützung bei der Aufklärung von Textübernahmen aus seinem hier zitierten Aufsatz in eine Monographie und einen Festschriftbeitrag eines anderen Autors, die zu zitieren ich mir im Einvernehmen mit jenem Autor versage.

1 Franz, Mnemotechnik im BGB, S. 2.

2 Franz, Mnemotechnik im BGB, S. 6 f.

3 Klaner, Richtiges Lernen, S. 112 ff.; Schumacher, in: BRJ 2009, S. 63; Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125; ders., in: Jura Journal 2010, S. 12 ff., 26 ff.; eher allg. auch Bergmans, Lern- und Arbeitstechniken, S. 66 ff.; speziell für das Steuerrecht Stenger, in: Braun/Stenger et al. (Hrsg.), S. 1 ff.; Schinkel, Klausuren im Steuerrecht, S. 99 ff.

fuß“;⁴ nur jede(r) zehnte Jurastudent(in) befasst sich intensiv mit Lerntechnik und Lernpsychologie, selbst in höheren Semestern hatte jede(r) sechste noch nie damit zu tun.⁵ Was ist davon zu halten?

I. Der Ursprung: Rechtsdogmatik als Mnemotechnik

Wer nach Recht und Mnemotechnik sucht, stößt schnell auf deren enge Verflechtung in der Antike, wo Redner vor allem vor Gericht auf ein „künstliches Gedächtnis“ angewiesen waren.⁶ Dadurch erlangte die Gedächtniskunst einen Einfluss auf die Gerichtsrede, der vermittels rhetorischer Topoi bis in unsere heutige Rechtsdiktik nachwirkt.⁷

Weniger präsent jedoch ist eine noch innigere Beziehung zwischen Recht und Mnemotechnik, die sich erst im Mittelalter herausbildete. Ihre späten rechtsphilosophischen Spuren finden sich etwa bei *Fritz von Hippel*, der die Vorrangstellung der Dogmatik im deutschen Rechtsdenken hinterfragte, und sie zur Selbstbescheidung ermahnte auf die „bloße Wiederholung und Zusammenfassung [...] des anderweit schon Erforschten, Entschiedenen und Begründeten, aber weder eigene zusätzliche Erkenntnisquelle, noch dazu berufen, irgendwelche eigenen Entscheidungsfunktionen auszuüben“ – kurz: „als ein bloßes Hilfsmittel im Dienste einer juristischen Mnemotechnik“.⁸

Was stolze Dogmatiker zunächst irritieren mag – Rechtsdogmatik als „Hilfsmittel“ der Mnemotechnik? – greift mit Blick auf die neuzeitliche Rechtsgeschichte sogar noch zu kurz, denn bei näherem Hinsehen zeigt sich: Rechtsdogmatik *ist* Mnemotechnik.

Was wir heute als Rechtsdogmatik kennen – die mit dem Anspruch der Logik, aber den Methoden der Hermeneutik vorgehende Zergliederung von Sachverhalten in subsumierbare Begriffe und die Systematisierung richterlicher Spruchweisheit im Interesse ihrer wissenschaftlichen Durchdringung – ist das späte Kind der mittelalterlichen Scholastik. Diese hatte die Quellentexte des hochentwickelten römischen Rechts wiederentdeckt und deren Erschließung „nach mnemotechnischen Kriterien effektiver Stofforganisation“⁹ zur vierten Fakultät in den neuen Universitäten des Abendlandes erhoben. Das aus dieser gedächtnisoptimierten „Harmonisierung des

4 *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 132; Nachw. zur Mnemotechnik im Medizinstudium bei *Hamann*, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (128, Fn. 19).

5 Neuauswertung der Umfragedaten in *Hamann*, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (127 f.): 10,4 % aller 193 befragten Student(innen) beantworteten die Frage „Wie intensiv hast du dich bisher mit Lern-techniken und Lernpsychologie befasst?“ (1–7) mit den Skalenwerten 6 oder 7 („sehr“); in den vier Gruppen 1.–3., 4.–6., 7.–9. und ab 9. Semester antworteten jeweils 25,0, 16,4, 17,6 bzw. 17,0 % der Befragten mit 1 („gar nicht“).

6 Vgl. *Lieury*, Gedächtnis, S. 15.

7 Vgl. *Schlieffen*, in: ZDRW 2013, S. 44 (49 ff.); *dies.*, in: JA 2013, S. 1 ff.

8 *Hippel*, Rechtstheorie, S. 314 Fn. 8 f.

9 *Ranieri*, in: Ueding (Hrsg.), Sp. 704 m.w.N. in Endnote 23.

Quellenmaterials“ resultierende Begriffssystem war wesentlich dem „pädagogischen Naturell scholastischen Denkens“ verpflichtet, denn

„die Schaffung von Begriffskategorien etabliert zugleich ein taxonomisches Koordinatensystem, das es dem Juristen erleichtert, das sperrige Quellenmaterial, die unzähligen Einzelfälle, abstrahiert zu bündeln und damit erlernbar zu machen [... also] memorierbar.“¹⁰

Mithin zeigt sich: Dogmatische Begriffssysteme waren ursprünglich nichts anderes als der didaktische Versuch, die ungeordnete Vielfalt des antiken Fallrechts mittels Gedächtniskunst zu beherrschen.¹¹ Bezeichnenderweise entwickelte sich jenes antike Recht im frapierenden Gleichlauf mit der Mnemotechnik:¹² Von bescheidenen Ursprüngen im alten Griechenland zur vollen Blüte unter den Rhetorikern der römischen Republik,¹³ fast vollständig vergessen im Mittelalter und wiederbelebt an den Universitäten der frühen Neuzeit,¹⁴ vielfach zelebriert in der Vormoderne¹⁵ und erneut im Niedergang seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert, als auch die Pandektistik dahinschied – ist unsere moderne Rechtsdogmatik vielleicht nur ein Substitut, ein funktionaler Ersatz, für die Gedächtniskunst früherer Jahrhunderte?

II. Die Umkehrung: Gedächtniskunst im Rechtsrepetitorium

Angesichts dieser historischen Koinzidenzen überrascht es vielleicht nicht, dass einige der brilliantesten Gedächtniskünstler der frühen Neuzeit ausgerechnet Juristen waren: Der Rechtsgelehrte *Petrus von Ravenna* (1448–1508) etwa „soll schon in seinem 20. Jahre in Padua sämtliche *leges codicis* [...] auswendig aufgesagt“¹⁶ und später die italienische Gedächtniskunst nach Deutschland gebracht haben;¹⁷ ein namenloser Korse, „der zu Padua das bürgerliche Recht studierte“, verblüffte seine Zeitgenossen mit der Herbetung 3.000 ihm diktierter Begriffe – und zwar vor- wie rückwärts;¹⁸ der bayrische Hofdichter *Hartlieb* schlug in seiner um 1430 entstandenen und 1490 gedruckten „Kunst der Gedächtnuß“ deren Anwendung auf „ein

10 *Dedek*, in: RW 2010, S. 58 (66).

11 Auch das Konzept „subjektives Recht“ wurde als mnemotechnisch motivierte „Auflösung der objektiven Rechtssätze in Begünstigungen“ beschrieben (*Kasper*, Das subjektive Recht, S. 44) und Sprache allgemein sowie juristische Fachsprache insbesondere stellen aus Gedächtnisperspektive ohnehin „nichts anderes [...] als eine Anhäufung von Abkürzungen“ dar, meint *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 129 f. (130).

12 Zur historischen Fieberkurve der Mnemotechnik anschaulich knapp: *Kothe*, Katechismus der Mnemotechnik, S. 13 ff.; *Lieury*, Gedächtnis, S. 1 ff. (Teil I: Methodengeschichte).

13 *Lieury*, Gedächtnis, S. 13: „In Rom fiel das Gedächtnis in den Bereich der Rhetorik oder Redekunst und wurde dementsprechend in den Rechtsschulen und in Abhandlungen vermittelt.“

14 *Ranieri*, in: Ueding (Hrsg.), Sp. 704: „Rechtsunterricht wurde damals auch als Weg des künstlich geschulten Gedächtnisses verstanden.“; nach *Röhl*, Bilder, S. 294 schuf die wiederbelebte Gedächtniskunst allerdings „nur wenige juristische Arbeiten. Die meisten behandelten historische oder biblische Themen.“

15 Laut *Röhl*, Bilder, S. 294 entstanden 1450-1700 etwa 900 Schriften zur Gedächtniskunst.

16 *Franz*, Mnemotechnik im BGB, S. 1; *Kothe*, Katechismus der Mnemotechnik, S. 25.

17 *Röhl*, Bilder, S. 294.

18 *Kothe*, Katechismus der Mnemotechnik, S. 25 f.

ganz Rechtpuoch“ vor;¹⁹ und noch zweihundert Jahre später ging der Magister *Döbel* mit einer Methode hausieren, mit der „die sonst verworrene Leges in Corpore Juris &c. [...] mit geringer Mühe ein jeder [...] soll behalten können.“²⁰

Diese neuzeitlichen Juristen stützten sich noch durchweg auf die einzige nachweisbare²¹ Mnemotechnik der Antike: Die von *Simonides von Keos* (557–468 v.u.Z.) erfundene „Methode der Orte“ (Loci-Technik).²² Sie beruht darauf, eine dem Lernenden vertraute Wegstrecke vor seinem inneren Auge mit den zu merkenden Informationen zu verknüpfen, so dass er diese anschließend im imaginären Lauf entlang seiner Strecke nacheinander „abholen“ kann. Diese Methode ist bis heute beliebt²³ und Gedächtniskünstler verweisen auf ihre nachgewiesene Wirksamkeit sogar bei Hirngeschädigten.²⁴ Auch Juristen lag sie einst nahe: „Das mühsame Erlernen der voluminösen Gesetzbücher [...] mußte wohl von selbst die Docenten auf die mnemotechnische Praxis führen.“²⁵ Erst als das Herbeten von Rechtstexten aus der Mode kam und das BGB die Pandektistik ablöste, verkümmerte die Mnemotechnik in der juristischen Praxis. Übrig blieb allein – aber immerhin – ihr didaktischer Nutzwert:

*„Wir brauchen nicht alle Normen wortgetreu auswendig zu können, aber wir müssen wenigstens Bescheid im Gesetzbuch wissen, daß wir sie gegebenenfalls leicht finden können [...] für das Examen ist die Kenntnis der Nummern der einzelnen Paragraphen von eminentem Nutzen“.*²⁶

Nun hielt eine andere Mnemotechnik Einzug: Das Zahlensystem nach *Gottfried Wilhelm Leibniz* (1646–1716) und dem Dänen *Karl Otto Reventlow* (1817–1873).²⁷ Dessen vielfältige Varianten²⁸ beruhen sämtlich auf einer Umwandlung von Ziffern in Buchstaben und Zahlen in Merkworte. Noch heute wird diese Methode empfohlen, um sich „entlegene und selten gebrauchte Vorschriften“ zu merken.²⁹

Im gleichen Atemzug freilich wurden angehende Juristen von jeher vor dem Missverständnis gewarnt, Gedächtniskunst erspare ihnen „das ernste Studium des Gesetzes [...] Denn nicht das Verstehen kann die Mnemotechnik lehren, sondern nur

19 Röhl, Bilder, S. 294.

20 Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (126) m.w.N.

21 Vgl. Lieury, Gedächtnis, S. 24.

22 Dazu Lieury, Gedächtnis, S. 7 ff.; Schumacher, in: BRJ 2009, S. 63; ausf. Hamann, in: StudZR 7 (2010), 125 (126).

23 Lieury, Gedächtnis, S. 190 ff.; für Juristen: Schumacher, in: BRJ 2009, S. 63 (65 ff.); Stenger, in: Braun/Stenger et al. (Hrsg.), S. 13 ff.

24 Vgl. Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (129) m.w.N. in Fn. 24.

25 Kothe, Katechismus der Mnemotechnik, S. 22.

26 Franz, Mnemotechnik im BGB, S. 1 f.

27 Kothe, Katechismus der Mnemotechnik, S. 23 f., 46 ff.

28 Dazu und zur Entwicklungsgeschichte Lieury, Gedächtnis, S. 47 ff.

29 Klaner, Richtiges Lernen, S. 138 ff. (Zitat auf 140).

das Behalten des Verstandenen“.³⁰ Deswegen liest man noch heute bisweilen, Auswendiglernen sei

„nicht einmal ansatzweise in der Lage, Wissens Elemente zu vernetzen und damit zum erfolgreichen Lernen beizutragen, denn durch Auswendiglernen wird Wissen nur oberflächlich, quasi als isolierter Block, ins Gedächtnis gelegt.“³¹

Das hat sich herumgesprochen: Von knapp zweihundert Jurastudent(inn)en, die vor einigen Jahren befragt wurden, hielten nur 10,4 % Auswendiglernen für wichtiger als Verständnis.³² Ein aktuelles Lehrbuch der juristischen Lerntechnik kennzeichnet ersteres als „sammelndes“, letzteres als „strukturierendes“ Lernen, gibt aber auch zu bedenken:

„Auf das Jurastudium bezogen ist natürlich Letzteres der Idealfall. Aber unterschätzen Sie nicht die Bedeutung des sammelnden Lernens. Denn das strukturierende Lernen beruht z. T. auf „gepaukten“ Einzelheiten, bei denen es oft nichts zu verstehen gibt, sondern die Sie einfach kennen müssen (z. B. Definitionen, Strukturen). Natürlich können Sie das meiste auch nachschlagen. Aber wer wichtige Basiswissenselemente nicht im Gehirn gespeichert hat, wird sich mit dem weiteren Wissenserwerb sehr schwertun.“³³

Deshalb ist anzunehmen, „dass man ohne ein gutes Gedächtnis gar nicht erst die juristischen Staatsprüfungen bestehen“ kann, „dass – mehr noch – diese Staatsprüfungen in Vielem geradezu als großer Gedächtnistest ausgestaltet sind“.³⁴ Hier treten also Auswendiglernen und Verstehen in ein Spannungsverhältnis zueinander, das die Gedächtniskunst auflösen kann: Indem sie zum Verdichten und Strukturieren des juristischen Wissens nötigt, erleichtert sie Verständnis und Auswendiglernen gleichermaßen. Das ist vielleicht nicht in der Sache, wohl aber in der Methode genau das, was die Rechtsdogmatik einst mit dem antiken Fallrecht tat.³⁵ Insofern hat sich die Rolle der Mnemotechnik über die Jahrhunderte lediglich umgekehrt: Von der Lehrmeisterin der Rechtsdogmatik wurde sie zu ihrer Gehilfin.

30 Franz, Mnemotechnik im BGB, S. 2.

31 Stein, in: DVP 2012, S. 317 (320).

32 Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (127); eine Neuauswertung jener Daten zeigt, dass schon unter Studierenden der ersten beiden Semester 91,3 % der Befragten das Verständnis für mindestens ebenso wichtig hielten wie Auswendiglernen.

33 Bergmans, Lern- und Arbeitstechniken, S. 58; ebenso Lieury, Gedächtnis, S. 125: „Welches Lernen ist nun besser: Auswendiglernen oder durch Verständnis lernen? Beides, meine Herrschaften!“ und S. 149: „Je mehr man weiß, desto besser lernt man!“.

34 Schumacher, in: BRJ 2009, S. 63.

35 Vgl. Dedek, in: RW 2010, S. 58 (66 f.): „Die mittelalterliche Erinnerungskunst war weit gediehen und wusste um den Wert taxonomischer Ordnung für die Mnemotechnik [...] – eines derjenigen pädagogischen Hilfsmittel, die sich noch heute in jedem Repetitorenkript finden.“; vgl. auch Langer, Verbildlichung, S. 156: „Mnemotechnik war – und ist möglicherweise bis heute – gerade für das Recht attraktiv, da es in diesem Wissensbereich in erster Linie [...] um die Tradierung von vorhandenem Wissen geht.“.

III. Die Perspektive: Mnemotechnik als Berufskompetenz

Damit bleibt nur noch zu klären, welchen Stellenwert Mnemotechnik „in unserem elektronischen Zeitalter“³⁶ und in der modernen Rechtsdidaktik haben kann.

Zunächst bedarf es wohl keiner Erläuterung, dass Mnemotechnik zumindest solange für das Präsenzwissen in Klausuren sinnvoll nutzbar bleibt, wie die Verwendung selbsterstellter Merkhilfen in Klausuren nicht flächendeckend zugelassen wird.³⁷

Darüber hinaus lässt sich Gedächtniskunst aber auch als Schlüsselqualifikation und Berufskompetenz (*soft skill*) begreifen. Schon vor über 100 Jahren hoffte man, Mnemotechnik werde „zu diesem Zweck [...] gewiß auch dem Praktiker von Wert sein“,³⁸ und inzwischen heißt es:

*„Ein gutes Gedächtnis gehört seit jeher zu den Grundfertigkeiten, die von einem Juristen in Studium und Beruf erwartet werden. [...] Stets wird vorausgesetzt, dass ein Jurist sich Dinge leicht einprägen und später ebenso leicht auswendig wiedergeben kann.“*³⁹

Diese Erwartungshaltung lässt sich damit begründen, dass praktizierende Juristen ebenso wie praktizierende Ärzte „als im sozialen Bereich Tätige besonders häufig mit [...] Situationen konfrontiert“ sind, in denen Nachschlagewerke nicht zu erreichen sind, weshalb sie ihr komplexes Wissen präsent halten und im entscheidenden Moment abrufen können müssen:

*„Den Juristen werden freie Rede und Gedächtnisleistung abverlangt, weil diese wesentlich zur persönlichen und sachlichen Transparenz des RechtsweSENS beitragen. Die Funktion der GedächtnisarBEIT von Juristen besteht in der Gewährleistung der unmittelbaren Verhandlung.“*⁴⁰

Diese Funktion verliert auch im Zeitalter der Digitalisierung nicht an Bedeutung – im Gegenteil dürfte der relative Mehrwert der Gedächtniskunst sogar noch zunehmen:

*„Besser noch als in der Antike, wo jeder Gebildete das geistige Werkzeug der Gedächtnistechnik besaß, sind die Fähigkeiten eines Mnemotechnikers in der heutigen Zeit geeignet, seine Persönlichkeitswirkung zu erhöhen. Wer auch Details weiß, die andere erst umständlich nachschlagen, ist [...] rasch als kompetent anerkannt. Was er sagt, gilt.“*⁴¹

36 Lieury, Gedächtnis, S. 113.

37 Zur uneinheitlichen Verwaltungspraxis Hamann, in: myops 2009, S. 40.

38 Franz, Mnemotechnik im BGB, S. 2.

39 Schumacher, in: BRJ 2009, S. 63.

40 Schumacher, in: BRJ 2009, S. 63 (69 erstes Zitat, 64 zweites, Hervorhebung im Original).

41 Wilhelm, zit. nach Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (143); ähnl. Schumacher, in: BRJ 2009, S. 63 (69): „Auch in einem Wortgefecht ist der Größte, wer seinen Gegner mit der bloßen Faust besiegt, – der geistigen, versteht sich. Die Mnemotechnik hilft, die Schlagkraft zu verbessern.“

Zudem wird Mnemotechnik auch noch unter ganz anderen Vorzeichen als Berufskompetenz wahrgenommen: Einer Gedächtniskünstlerin zufolge schult sie nämlich „Fantasie und Kreativität“ – also „die wichtigsten Eigenschaften für die erfolgreiche Mandantenberatung“.⁴² Denn: „Wie die Mathematik den Geist fest, bestimmt, logisch macht, so macht die Mnemotechnik den Geist lebendig, umsichtig, vielseitig.“⁴³

B. Zur Didaktik der Eselsbrücken – eine Vivisektion

Nähert man sich „der Mnemotechnik“ analytisch, so erkennt man schnell, dass der Singular in die Irre führt: Oben wurden bereits zwei verschiedene Mnemotechniken vorgestellt, daneben existieren viele weitere⁴⁴ – der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Die folgende Darstellung wird sich deshalb auf eine einzelne Technik beschränken, die sich im juristischen Zusammenhang als besonders dankbar erweist. Soweit dies praktisches Anschauungsmaterial erfordert, beziehen sich eckig eingeklammerte Zahlen im Text auf die Beispielsammlung am Ende des Beitrags (C.).

I. Habitat: Das Gedächtnis, die Gedächtnisse

Zu den neurobiologischen Grundlagen von Mnemotechniken und zur Funktionsweise des Gedächtnisses gibt es etliche populärwissenschaftliche Einführungen – von Fachdidaktikern⁴⁵ ebenso wie von Psychologen.⁴⁶ An dieser Stelle müssen deshalb wenige Hinweise genügen:

Das „Gedächtnis“ ist keine biologische Struktur mit einer bestimmten Adresse im Gehirn, sondern eine Metapher für das Zusammenwirken verschiedener biologischer Strukturen. Dementsprechend gibt es auch nicht „das“ Gedächtnis, sondern je nach Ziel und Funktion des Zusammenwirkens unterschiedliche „Gedächtnisse“. Wenn also das „Langzeitgedächtnis“ vom „Kurzzeitgedächtnis“ und das „phonetische Gedächtnis“ vom „semantischen Gedächtnis“ unterschieden werden, handelt es sich nie um trennscharfe Taxonomien, sondern stets um verschiedene Perspektiven auf die Funktionen und Aktivitäten derselben Hirnmasse.

Dies vorausgeschickt, ist das Gedächtnis für die juristische Lerndidaktik vor allem unter verbalen Aspekten interessant – und zwar differenziert zwischen lexikalischem und semantischem „Gedächtnis“: Während ersteres gewissermaßen die

42 Stenger, in: Braun/Stenger et al. (Hrsg.), S. 5; ähnl. Schumacher, in: BRJ 2009, S. 63 (68): Mnemotechnik als „genussvolle Beschäftigung, die Phantasie und Imagination wesentlich mit einbezieht.“

43 Kothe, Katechismus der Mnemotechnik, Vorwort d. 1. Aufl. 1853.

44 Bspw. Karsten, in: Dresler (Hrsg.), S. 57 ff. (Kap. 4); Metzsig/Schuster, Lernen zu lernen, S. 51 ff. (Kap. 3 und 4); Schinkel, Klausuren im Steuerrecht, S. 99 ff. (Lektion 15); Stenger, in: Braun/Stenger et al. (Hrsg.), S. 1 ff. (Kap. 1).

45 Bspw. Schloffer/Prang et al., Gedächtnistraining, S. 19 ff. (Sektion I); Rost, Lern- und Arbeitstechniken, S. 35 ff. (Kap. 3).

46 Bspw. Lieury, Gedächtnis, S. 87 ff. (Teil II); Metzsig/Schuster, Lernen zu lernen, S. 1 ff. (Kap. 1); Seemüller/Dresler, in: Dresler (Hrsg.), S. 77 ff. (Kap. 5).

„Karosserie“ von Begriffen (ihre Länge, Buchstabenfolge, Aussprache, etc.) aufnimmt und primär durch Auswendiglernen bestückt wird, entsteht letzteres „multipisodisch“ aus gesammelten Erfahrungen, aus denen es „die Bedeutung von Begriffen konstruiert, wahrscheinlich durch deren Vernetzung“.⁴⁷ Diese Zweigleisigkeit wurde bereits oben im Zusammenhang mit der Frage angedeutet, ob Auswendiglernen oder Verständnislernen wichtiger ist.⁴⁸

II. Ökologie: Eselsbrücken als Gedächtniskunst für Einsteiger

Oberflächlich betrachtet dienen Mnemotechniken nicht dem *Lernen* (als originärem Wissenserwerb), sondern „nur“ dem Wissensabruf.⁴⁹ Andererseits geht es auch beim Lernen weniger darum, „permanent neue Dinge aufzunehmen, als vielmehr dafür zu sorgen, auf bereits bekannte Dinge weiterhin Zugriff zu haben.“⁵⁰ Anders formuliert: Fast alle Sinnesindrücke, die das Gehirn unablässig in gewaltigen Mengen empfängt, vergisst es routiniert und effizient – „Lernen“ ist deshalb in erster Linie die Kunst, bereits Wahrgenommenes vor dem Vergessen zu bewahren.⁵¹ Hierbei helfen Mnemotechniken.

Die oben bereits genannten Mnemotechniken weisen allerdings eine entscheidende Schwäche auf: Um von derart „ausgefeilten Methoden zu profitieren, muss man von vornherein über ein gutes Gedächtnis und gute intellektuelle Fähigkeiten verfügen“ und lange trainieren.⁵² Anders ist dies bei den sog. Eselsbrücken, sprachlichen Abrufhilfen für das Gedächtnis, die „wie Buchsignaturen in einer Bibliothek“⁵³ funktionieren. Dank dieser intuitiven Funktionsweise eignen sich Eselsbrücken auch für Einsteiger in die Mnemotechnik auch ohne spezielles Training: „Ohne sich dessen bewusst zu sein, arbeiten Sie ständig mit solchen Gedächtnisstützen“.⁵⁴

Eine der prominentesten juristischen Eselsbrücken ist wohl das Akronym SAPUZ, das die fünf Strengbeweismittel im Zivilprozess abkürzt.⁵⁵ Jede(r) dritte Jurastudent(in) kennt es,⁵⁶ und schon unter der Civilprozeßordnung 1877, die in

47 *Lieury*, Gedächtnis, S. 125, 183; in dieselbe Richtung *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 148.

48 *Lieury*, Gedächtnis, S. 125: „Beides, meine Herrschaften!“.

49 *Lieury*, Gedächtnis, S. 211: „Ist nichts gespeichert (oder unzureichend), gibt es auch nichts abzurufen.“.

50 *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 114.

51 Vgl. *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 114 ff.

52 *Lieury*, Gedächtnis, S. 113, 162 ff., 223 ff., S. 244 (Zitat).

53 *Lieury*, Gedächtnis, S. 180.

54 *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 141; auch nach *Stein*, in: DVP 2012, S. 317 (320) „können die guten alten ‚Eselsbrücken‘ in manchem Fall hilfreich sein“.

55 *Hamann*, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (137).

56 Neuauswertung der Umfragedaten von *Hamann*, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (127 f.): 32,6 % der 193 Befragten; von sechs weiteren Eselsbrücken war nur die Hochzeitsnacht-Theorie (unten [8]) ähnlich populär (24,9 %); das von *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 142 als eines der „wenigen allgemein bekannten Merkworte in der Rechtswissenschaft“ bezeichnete PASTA (für die Sachenrechtsgrundsätze) fehlte in der Umfrage.

§§ 401 ff. noch den *Beweis durch Eid* kannte,⁵⁷ kursierte ein entsprechendes Merkwort: SAUCE.⁵⁸ Solche Eselsbrücken ersetzen nicht Problembewusstsein und Vorwissen, sondern bauen vielmehr darauf auf: So enthält das Merkwort SAPUZ keinen Hinweis darauf, dass auch die amtliche Auskunft (§§ 273 II Nr. 2, 358a S. 2 Nr. 2, 437 II ZPO) mitunter als Strengbeweismittel verstanden wird⁵⁹ und auch die erweiterte Version SAPUZA⁶⁰ macht das Problembewusstsein in dieser Frage nicht entbehrlich.

III. Taxonomie: Formelle und materielle Arten der Eselsbrücke

Der Sammelbegriff „Eselsbrücken“ umfasst eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Merkhilfen. Sie lassen sich vor allem nach zwei Gesichtspunkten unterteilen, beispielhaft illustriert an der kleinen Sammlung am Ende des Beitrags (C.):

Zum einen „formell“, nach ihrer semantischen Komplexität,⁶¹ aufsteigend von Buchstaben [3,14,15], Abkürzungen [10,11] und Formeln [5,16] über Merkworte [2,13] und Akronyme [1,4,8,9,10] bis hin zu Akrosticha [7] und Merksätzen [6,9,12], die mitunter sogar als Normalfall der Eselsbrücke gelten.⁶²

Zum anderen „materiell“, nach ihrem Lernzweck, der vor allem Definitionen und Kriterienkataloge [1,4], logische Unterbegriffe [2,6,8–11,13], entwickelte Fallgruppen [3], historische und praktische Tatsachen [16] sowie Aufbau- oder Prüfungsschemata [7,12,14] umfasst, wobei letztere mitunter als paradigmatischer Anwendungsfall der juristischen Eselsbrücke gelten.⁶³ Auch die Disambiguierung (Unterscheidung ähnlich klingender Begriffe) wird oft zum Gegenstand von Eselsbrücken [5,15].

Diese Taxonomien erlauben eine grobe Einteilung, sind aber keineswegs normativ zu verstehen, beschränken also nicht die freie Schöpfung neuer Arten von Eselsbrücken.⁶⁴

57 Dem Eid verdankt die Jurisprudenz auch ihren erhabensten Kontakt mit Eselsbrücken: „Der Eid ist die metaphysische Eselsbrücke der Juristen: sie sollten sie so selten, als irgend möglich, betreten. Wenn es aber unvermeidlich ist, da sollte es mit größter Feierlichkeit [...] geschehn.“ (*Schopenhauer*, *Parerga und Paralipomena*, S. 298).

58 *Franz*, *Mnemotechnik im BGB*, S. 4.

59 Bejahend z.B. *Stadler*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 12. Aufl. 2015, § 358a Rn. 9: „wohl hA“; diff. *Foerste*, ebd., § 284 Rn. 8; verneinend *Prütting*, in: *MüKo ZPO*, 4. Aufl. 2013, § 284 Rn. 60 unter der Überschrift „Kein Beweismittel“: „Sie steht [...] den fünf allgemeinen Beweismitteln nicht gleich.“

60 *Kaiser/Horst/Horst*, *Prüfungswissen*, S. 51.

61 *Ausf. Hamann*, in: *StudZR* 7 (2010), S. 125 (131 ff.); ähnl. *Klaner*, *Richtiges Lernen*, S. 141 ff.

62 *Schinkel*, *Klausuren im Steuerrecht*, S. 101: „Eselsbrücken sind im Allgemeinen Merksätze“; *Lieury*, *Gedächtnis*, S. 202 unterscheidet die Schlüsselwortmethode („Wörter aus den Anfangsbuchstaben oder -silben der Elemente einer Liste zu bilden“) von der Schlüsselsatztechnik, die „die Silben in einen Satz einbaut“ und primär für „mehr als drei bis vier Wörter“ geeignet ist.

63 *Schinkel*, *Klausuren im Steuerrecht*, S. 102: „Eselsbrücken sind sinnvoll, wenn wirklich Schemata zu lernen sind“.

64 Diese, so *Lieury*, *Gedächtnis*, S. 207, „erfolgt empirisch und hängt einzig von den Umständen ab“.

IV. Anatomie: Empirische Funktionsbedingungen der Eselsbrücke

Die Wirksamkeit von Eselsbrücken lässt sich grundsätzlich nur im Einzelfall empirisch evaluieren, allerdings ergibt die Gedächtnisforschung hilfreiche Anhaltspunkte: So enthält „der Anfangsbuchstabe die größte Informationsmenge aller Buchstaben in einem Wort [...] und ist] der beste Hinweisreiz zum Abruf aus dem Gedächtnis“,⁶⁵ weshalb Akronyme, die aus den Anfangsbuchstaben der zu lernenden Begriffe gebildet sind, vermutlich besser funktionieren als andere Abkürzungen. Wirksamer noch als der Anfangsbuchstabe ist die Anfangssilbe: Sie liefert „den besten Hinweisreiz, gefolgt vom Reim; die Wortmitte ist am wenigsten hilfreich.“⁶⁶

Neben solchen formellen Regeln der Eselsbrückengrammatik seien drei gewissermaßen „materielle“ Konstruktionsprinzipien etwas ausführlicher dargestellt.⁶⁷

1. Passung und Anschaulichkeit

Ein erstes materielles Konstruktionsprinzip für Eselsbrücken lautet: „Aus der Brücke sollte sich direkt der Sachverhalt ableiten lassen.“⁶⁸ Das dürfte dahin zu verstehen sein, dass Eselsbrücken bei „minimalem Füllmaterial“⁶⁹ eine möglichst gute Passung mit dem Lernstoff haben sollten, auf den sie bezogen sind. Hier wird die oben angesprochene Unterscheidung von lexikalischen und semantischen Lerneinheiten relevant: Während der lexikalische Abruf desto besser funktioniert, je ähnlicher der Abrufreiz dem Abzurufenden ist – im Extremfall sind sie identisch, das heißt Wiedererkennen⁷⁰ –, muss der semantische Abruf die multiepisodische Anlage semantischen Wissens berücksichtigen. Das lässt sich durch möglichst bildliche, narrative Eselsbrücken erreichen [6], denn „Geschichten und Erlebnisse können wir uns dank unseres episodischen Gedächtnisses besonders leicht merken“,⁷¹ und „je detaillierter und plastischer Sie sich ein Bild von etwas vorstellen, desto leichter können Sie dieses Bild im Gedächtnis abspeichern und später wieder abrufen“.⁷² Zwar stieß die mnemotechnische Veranschaulichung abstrakter Rechtsbegriffe früher bisweilen auf Ablehnung:

„Eine optische Pandektenlehre, die z.B. den Titel: de hereditibus suis et legitimis durch die Bilder eines mit Vorhängeschlössern versehenen Kastens (de hereditibus), einer Sau (suis) und der zwei Tafeln Mosis (de legitimis) sinnlich

65 Solso, zitiert nach Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (133) m.w.N. in Fn. 57; Lieury, Gedächtnis, S. 181: „Auch wenn der Anfangsbuchstabe eines Wortes nicht immer genügt, kann er doch im Alltag gute Dienste leisten.“

66 Lieury, Gedächtnis, S. 181.

67 Nach Schinkel, Klausuren im Steuerrecht, S. 102 ff.; Alternative bei Karsten, in: Dresler (Hrsg.), S. 71 ff.

68 Schinkel, Klausuren im Steuerrecht, S. 102.

69 Lieury, Gedächtnis, S. 212.

70 Lieury, Gedächtnis, S. 181, 186 f.

71 Schinkel, Klausuren im Steuerrecht, S. 101 (korrigiert); Lieury, Gedächtnis, S. 214 m.w.N.

72 Klaner, Richtiges Lernen, S. 133.

*machen und dadurch einprägen wollte, kann uns nur ein Lächeln abzwängen.*⁷³

Und doch gehörten zu den wirkungsvollsten Gedächtnishilfen der juristischen Vor-moderne gerade Kartenspiele und Bildprogramme.⁷⁴ Mittlerweile wird die Frage, ob Bilder das Memorieren unterstützen, differenziert beantwortet⁷⁵ und ganze Forschungsprojekte loten den Mehrwert und die Grenzen von Visualisierungen für die Rechtsdidaktik aus.⁷⁶

Dabei stößt die bildliche Veranschaulichung im Recht auf eine mnemotechnische Schwierigkeit: Mehr als anderswo kommt es in juristischen Fragen auf den genauen Wortlaut an. Wenn beispielsweise ein Lehrbuch vorschlägt, sich die Worte „Kartoffelsalat“ und „Marsmensch“ durch das vorgestellte Bild eines Marsmenschen einzuprägen, der in einer Schüssel Kartoffelsalat sitzt,⁷⁷ so dürfte jemand, der mit dem Begriff „Marsmensch“ dieselbe Vorstellung verbindet wie mit dem Begriff „Außerirdischer“, schon bald feststellen, dass er einen Außerirdischen im Kartoffelsalat sitzen hat – oder einfach nicht mehr sicher ist, wer dort eigentlich sitzt. Dieses Prinzip illustrierte der Satiriker *Ephraim Kishon* bereits vor gut fünfzig Jahren am Beispiel eines Zeitgenossen, der sich die „Helsingforsstraße“ mithilfe einer skandinavischen Hauptstadt und einer bekannten Automarke einprägen wollte („Helsin(ki)-g-For(d)-s“) und den Taxifahrer schließlich in die „Oslo-g-Rolls“-Straße schickte.⁷⁸

2. Reim und Rhythmus (phonetische Kodierung)

Ein zweites materielles Konstruktionsprinzip lautet: „Die Eselsbrücke sollte möglichst rhythmisch klingen, gerne in Reimform.“⁷⁹ Während Reime mitunter als „besondere Form der Eselsbrücke“⁸⁰ oder „verfeinerte Variante des Merkens“⁸¹ angesehen wurden, erscheinen sie im Lichte dieses Konstruktionsprinzips als bloßer Endpunkt auf einem Spektrum auffälliger phonetischer Kodierungen – von Aussprechbarkeit über Rhythmus bis hin zum Reim.

73 *Franz*, Mnemotechnik im BGB, S. 5 f.

74 Vgl. *Langer*, Verbildlichung, S. 159 ff.; *Röhl*, Bilder, S. 295 ff. (zum Kartenspiel Thomas Murners), 298 ff. (zu den Bildern Johannes Bunos).

75 Diff. *Lieury*, Gedächtnis, S. 130 ff., 153 f.

76 Insbesondere die Diss. von *Langer*, Verbildlichung, das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“ der Universität Bochum (www.ruhr-uni-bochum.de/rszolog/04b_aa-die_projekte-vrk.html [10.4.2016]; *Röhl/Ulbrich*, Recht anschaulich, passim) und die Abteilung „Rechtsvisualisierung“ der Universität Zürich (www.rwi.uzh.ch/oe/zrf/abtrv.html [10.4.2016]; *Brunschwig*, Visualisierung, passim); einführend *Brunschwig*, in: MMR 2009, H. 1 S. IX; international z.B. www.openlawlab.com (10.4.2016).

77 So *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 135.

78 *Kishon*, Kein Weg nach Oslogrolls, Nachw. auf www.kishon.info/werk/geschichten/KeinWegnach-Oslogrolls.html (10.4.2016).

79 Nach *Schinkel*, Klausuren im Steuerrecht, S. 102.

80 So noch *Hamann*, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (141).

81 *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 145; *Lieury*, Gedächtnis, S. 183: „eine seit Langem bekannte Abrufhilfe“.

Solche phonetischen Kodierungen helfen zunächst dabei, die bereits angedeuteten „semantischen Verschiebungen“ (z.B. Außerirdischer statt Marsmensch) „zu verhindern. Das Versmaß wirkt zudem einem Weglassen oder Hinzufügen von Wörtern entgegen.“⁸² Außerdem prägen „phonetische Assoziationen oder Reime das Wortgedächtnis“ schon beim Spracherwerb in der oralen Frühphase des Kleinkinds,⁸³ so dass Aussprechbares das Gedächtnis stärker stimuliert: „häufige Silben („ge“, „ent“, „ver“, „en“ etc.) und neue Wörter, die [phonetischen Regeln] entsprechen, sind daher leichter zu merken. So sind KVKV-Abfolgen (K = Konsonant, V = Vokal) leichter zu behalten als KKV-Abfolgen.“⁸⁴

Ähnliches gilt für Rhythmik („prägt sich während eines Lernprozesses besonders nachhaltig im Gedächtnis ein“)⁸⁵ und Reim: Nicht von ungefähr trieb einst ein besonders patriotischer Zeitgenosse des BGB den Aufwand, den damaligen Gesetzentwurf komplett durchzureimen und „in einem sprichwortähnlichen Gewande der *cupida legum juventus* (rechtsbeflissenen Jugend) zu unterbreiten“, „da er als Lernender, wie als Lehrender an anderen und an sich es oft erfahren, daß Spruch und Reim sich leichter als die ehernen Gesetzesregeln den Weg zur Auffassung und zum Gedächtnis bahnen“.⁸⁶

Genauso dienten auch Rechtssprichwörter von jeher als Eselsbrücken.⁸⁷

3. Aberwitz und Hierarchie (semantische Verknüpfung)

Ein drittes materielles Konstruktionsprinzip lautet: „Je aberwitziger die Eselsbrücke, umso besser bleibt sie haften!“⁸⁸ Dieses Prinzip wurde bisher vor allem mit der Suggestionskraft ungewöhnlicher Bilder und mit psychologischer *distinctiveness* oder *bizareness* erklärt.⁸⁹ So erläutert ein aktuelles Lehrbuch:

„um zu Merkendes leistungsfähig zu verknüpfen, braucht es die Verbindung mit unseren Sinnesindrücken und Empfindungen, mit unserem persönlichen Erlebnisgedächtnis (episodisches Gedächtnis), mit Sexualität, Humor und Bizarrität, Phantasie, Zahlen, Symbolen, Farben, bestimmten persönlichen Ordnungssystemen, Übertreibung und vor allem Bildern“.⁹⁰

82 Lieury, Gedächtnis, S. 183.

83 Lieury, Gedächtnis, S. 109.

84 Lieury, Gedächtnis, S. 147 f.

85 Klaner, Richtiges Lernen, S. 145.

86 Cohn, Recht in Sprüchen, S. V f.

87 Vgl. Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (141 bei und in Fn. 97).

88 Nach Schinkel, Klausuren im Steuerrecht, S. 102 (korrigiert).

89 Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (134 bzw. 139) m.w.N. in Fn. 61 f. bzw. 90; ähnl. Klaner, Richtiges Lernen, S. 137: „Wann immer Sie sich Bilder merken wollen, werden Sie feststellen, dass sich eine Vorstellung umso besser einprägt, je ausgefallener und kurioser sie ist. Ihr Gedächtnis kann ungewöhnliche Dinge wesentlich leichter behalten als die normalen Erscheinungen des täglichen Lebens.“

90 Bergmans, Lern- und Arbeitstechniken, S. 67.

Sexualität, Symbole und Farben als juristische Gedächtnisstützen – wer hätte das gedacht? Doch genau das machen sich manche Eselsbrücken zunutze [9]. Schon die älteste erhaltene Abhandlung über antike Gedächtniskunst wird mit den Worten zitiert, dem Gedächtnis helfe am besten „ein blutbeflecktes oder mit Lehm beschmiertes oder mit roter Farbe bestrichenes Gleichnis“, denn gerade „außerordentliche Schönheit oder einzigartige Häßlichkeit“ mache Bilder einprägsam – kurz: „blutig oder lüstern“ sollten Merkhilfen sein.⁹¹ Auch die bewusste Verletzung sprachlicher Konventionen [12] kann die Einprägsamkeit erhöhen.⁹²

Dieses heute als „Macht des Kuriosen“⁹³ apostrophierte Prinzip erklärt sich bei näherem Hinsehen vielleicht weniger aus der Ungewöhnlichkeit der verwendeten Bilder als vielmehr aus ihrer oben bereits angesprochenen „Verbindung“, also aus der Merk-Würdigkeit semantischer Verknüpfungen:

„bis in die Renaissance glaubte man, Ungewöhnlichkeit sei eine Voraussetzung zur Verbesserung des Gedächtnisses; [...] Um Elemente gemeinsam zu organisieren, wurde oft dazu geraten, bizarre Beziehungen zwischen ihnen herzustellen. Doch nicht die Ungewöhnlichkeit als solche fördert das Einprägen, sondern die Organisation.“⁹⁴

Deshalb betonten Gedächtniskünstler um die vorletzte Jahrhundertwende zu Recht: „Wird aber ein solches Verfahren nicht mitunter zu sehr sonderbaren Combinationen führen? Ganz gewiß, und zwar nicht mitunter, sondern sehr häufig. Aber [...]eshalb soll man sonderbare, burleske, ja selbst alberne und läppische Combinationen nicht ihren Gegenfüßlern vorziehen, wenn jene dienstfertigst herbeispringen, diese aber auf der andern Seite des Erdballs wohnen? [...] wer sich vor Sonderbarkeiten fürchtet und vor Lächerlichkeiten davonläuft – der ist ohne jede mnemotechnische Ader“.⁹⁵

Das zugrundeliegende Konstruktionsprinzip solcher „Sonderbarkeiten“ ist also die „Combination“, die semantische Verknüpfung. Diese begegnet in anderer Gestalt auch dort, wo dazu geraten wird, Abrufschemas hierarchisch zu ordnen.⁹⁶ Beides – Aberwitz und Hierarchie – beruht mithin auf demselben Gedächtnisprinzip.

C. Juristische Eselsbrücken – eine Sammlung

Nachdem das Phänomen „juristische Eselsbrücke“ didaktisch eingeordnet und theoretisch seziert wurde, bleibt die Darstellung nun durch Beispiele abzurunden.

91 Lieury, Gedächtnis, S. 14 bzw. 35.

92 Dazu schon Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (134) mit einem weiteren Beispiel.

93 Klauer, Richtiges Lernen, S. 137 f.; Stenger, in: Braun/Stenger et al. (Hrsg.), S. 9: „Nur ‚Merk-würdiges‘ gelangt auch in das Langzeitgedächtnis.“

94 Lieury, Gedächtnis, S. 154 f., 156; zur Verknüpfung „verschiedener Sinnesrepräsentationen“ als Grundprinzip von Merkhilfen auch Bergmans, Lern- und Arbeitstechniken, S. 67.

95 Kothe, Katechismus der Mnemotechnik, S. 34.

96 Lieury, Gedächtnis, S. 170 ff.; bspw. bauen bei Hamann, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (136) die ersten drei Eselsbrücken aufeinander auf.

Denn selbst wer Merkhilfen im Jurastudium befürwortet, ist einstweilen mit einem Mangel an praktischem Anschauungsmaterial konfrontiert.⁹⁷ Auch die bislang umfangreichste Sammlung juristischer Eselsbrücken⁹⁸ ist stellenweise veraltet und entbehrt einer systematischen Ordnung nach Rechtsgebieten.

Nach dem bereits Gesagten kommt ein abschließender Kanon juristischer Eselsbrücken zwar nicht in Frage, allerdings verspricht eine systematische Sammlung doch didaktischen Gewinn: Sie erinnert an das Bewährte, macht denkbare Techniken anschaulich und ermutigt zum Weiterdenken. Gerade letzteres ist bei Eselsbrücken unverzichtbar, weil „Lernen ein individueller Vorgang ist“ und jeder Lernende andere Merkhilfen bevorzugt.⁹⁹ Manche Psychologen postulieren sogar einen *generation effect*, wonach selbst erarbeitete Merkhilfen die Merkleistungen steigern,¹⁰⁰ doch geklärt ist bislang wohl nicht, „ob es effektiver wäre, wenn die Teilnehmer selbst die Schlüsselhinweise [...] erfinden oder wenn die Versuchsleiter sie vorgeben“.¹⁰¹

Sinnvoll ist es auch, mehrere Eselsbrücken für den selben Lernstoff [1,6,8,9] vorzustellen. Denn die Erkenntnis, dass man Merkgeregeln „nahezu unendlich variieren kann, je nachdem welche Variante sich beim Lernenden besser ins Gedächtnis gräbt“,¹⁰² verbunden mit der multipisodischen Anlage semantischen Wissens (je öfter etwas erlebt wurde, auf je mehr Sinneskanälen, desto leichter ist es abrufbar), lässt vermuten, dass gerade die Kombination unterschiedlicher Arten von Eselsbrücken mit je eigener Funktionsweise den Lernerfolg erhöht.

Im Folgenden werden 20 Eselsbrücken vorgestellt, als Auszug aus einer größeren Sammlung von über 80 Eselsbrücken, die aus Platzgründen leider nicht abgedruckt werden konnte. Die vollständige Sammlung steht unter www.eselbrueckdich.de zur Verfügung, die vorliegende Auswahl enthält überwiegend unveröffentlichte Merkhilfen, die in früheren Sammlungen (vgl. Fn. 98) fehlten. Alle Eselsbrücken beziehen sich auf Lernstoff von allgemeiner Relevanz für die juristischen Staatsexamina; Sondermaterien wie das Steuerrecht bleiben der Spezialliteratur vorbehalten.¹⁰³

Eselsbrücken neigen dazu, schnell Gemeingut zu werden. Um dennoch ihre kreative Schöpfungshöhe anzuerkennen, führt die folgende Liste genaue Herkunftsnachweise. Lediglich Eselsbrücken ohne Quellenangabe habe ich selbst entwickelt; die

97 *Bergmans*, Lern- und Arbeitstechniken, S. 67: „Für das Jurastudium gibt es sehr wenig erprobte Beispiele.“

98 *Hamann*, in: StudZR 7 (2010), S. 125 bzw. *ders.*, in: Jura Journal 2010, S. 12 ff., 26 ff.

99 *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 144 mit konkretem Bsp.

100 Vgl. *Hamann*, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (131).

101 *Lieury*, Gedächtnis, S. 208, und weiter: „Manche Studien ergaben, dass die Eigenproduktion (durch die Versuchsperson) wirksamer ist, manche das Gegenteil“.

102 *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 145 mit konkretem Bsp. „Haftungsregelung in der Kommanditgesellschaft“.

103 Zwei Eselsbrücken (für steuerbescheidähnliche Verwaltungsakte und die Zulässigkeit einer Klage am Finanzgericht) bietet *Braun*, in: Braun/Stenger et al. (Hrsg.), S. 51 f.

mit [W] gekennzeichneten Eselsbrücken stammen aus einer archivierten Altversion der Wikipedia.¹⁰⁴

I. Öffentliches Recht

Nr.	Eselsbrücke für:	... könnte lauten:	... mit der Bedeutung:
[1]	Grundsätze der demokratischen Wahl	auf GG ^[W] oder: AGGFU ¹⁰⁵	Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit, Geheimheit
[2]	Europäische Grundfreiheiten	FreiWANDKauZ ¹⁰⁶	Freizügigkeit (Art. 21 AEUV) Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV)
[3]	Fälle von Beurteilungsspielräumen	4 x P	1. Prüfungen 2. Personalbeurteilungen im öffentlichen Dienst 3. Pluralistische Gremien 4. Prognosen ¹⁰⁷

104 Stand 11.10.2015 unter de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_von_Merkspr%C3%BCchen&oldid=146911010.

105 *Wörtmann*, Leicht lernen, S. 92.

106 Ähnl. zu Grundfreiheiten nach EG a.F. schon *Hamann*, in: StudZR 7 (2010), S. 125 (138).

107 *Beaucamp/Lebelt*, Prüfungsschemata Öffentliches Recht, 6. Aufl. 2014, S. 118.

II. Strafrecht

Nr.	Eselsbrücke für:	... könnte lauten:	... mit der Bedeutung:
[4]	Komponenten der Zueignungsabsicht, §§ 242 I, 249 I StGB	AaA + EeE ¹⁰⁸	Absicht der aktuellen Aneignung und Eventualvorsatz der endgültigen Ent-eignung
[5]	BAK-Berechnung für Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) und Fahruntüchtigkeit (§§ 315c, 316 StGB)	§ 20 ist 0,2 plus 1, § 316 ist 0,1 minus 2 ¹⁰⁹	Die Rechtsprechung nutzt folgende Formeln: § 20 StGB: Tatzeit-BAK = gemessene BAK + (Zeitabstand in Std. +1) x 0,2 §§ 315c, 316 StGB: Tatzeit-BAK = gemessene BAK + (Zeitabstand in Std. -2) x 0,1
[6]	Tatbestände mit objektiver Bedingung der Strafbarkeit	Liebes Tagebuch! Hatte mich gestern schön zugelötet, da nennt mich einer Schwuchtel. Was haben wir den vermöbelt – und die Bullen gleich mit. Toller Abend! Dein Günü. ¹¹⁰	Vollrausch (§ 323a StGB, bzgl. Rauschtat) Üble Nachrede (§ 186 StGB, bzgl. Nichterweislichkeit der Wahrheit) Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB, bzgl. schwerer Folge) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB, bzgl. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung)

108 Inspiriert durch „Ada und Ede“, Nutzer *Alexander*, www.juraexamen.com/forum/viewtopic.php?t=10365 (01.05.2016).

109 Ausformuliert drei Merkschritte: (1) Abbaurate ist 0,2 bei § 20 und 0,1 bei §§ 315c, 316. (2) Sicherheitszuschlag hat umgekehrte Ziffern wie Abbaurate: Zuschlag 1 bei Abbaurate 0,2 und 2 bei 0,1 (3) Vorzeichen des Zuschlags entspricht Höhe der Abbaurate: + bei 0,2, - bei 0,1.

110 Stilisiert nach *Kaiser/Holleck/Hadeler*, Strafrecht, S. 212 (Rn. 162): „Zunächst wird wiederum gefoffen, dann wird typischerweise gepöbelt, daraufhin gibt es ordentlich aufs Maul, und schließlich taucht die Polizei auf, welcher sich uneinsichtig widersetzt wird.“

III. Zivilrecht

Nr.	Eselsbrücke für:	... könnte lauten:	... mit der Bedeutung:
[7]	Reihenfolge der Anspruchsprüfung	VerQuaDiDelÜng ¹¹¹ <i>oder:</i> Verdammt Viehwagen Die Deutsche Bahn ¹¹²	1. Vertragliche Ansprüche 2. Quasivertragliche Ansprüche 3. Dingliche Ansprüche 4. Deliktische Ansprüche 5. Ungerechtfertigte Bereicherung
[8]	rechtsvernichtende Einwendungen	AUA EHRE ¹¹³	Aufrechnung, Unmöglichkeit, Anfechtung, Erfüllung, Hinterlegung, Rücktritt, Erlass
[9]	Fallgruppen sachenrechtlicher Verfügung	Hochzeitsnacht-Theorie: Der Bräutigam hebt die Braut auf, trägt sie über die Schwelle, belastet sie – und ändert sie dadurch inhaltlich! ^[W] <i>oder:</i> ÜBAI ¹¹⁴	Aufhebung Übertragung Belastung Inhaltsänderung

IV. Handelsrecht

Nr.	Eselsbrücke für:	... könnte lauten:	... mit der Bedeutung:
[10]	Geborene Orderpapiere	InZwiScheN Wech <i>oder:</i> SWINI ^[W]	Investmentzertifikat (§ 33 I 2 InvG), Zwischen/Interimsschein (§ 10 III AktG), Scheck (Art. 14 ScheckG), Namensaktie (§ 68 AktG) und Wechsel (Art. 11 I WG)
[11]	Gekorene Orderpapiere	TraLaLaVerAnKon ^[W]	§ 363 HGB: Transportversicherungspolice, Ladeschein, Lagerschein, kfm. Verpflichtungsschein, kfm. Anweisung und Konnossement

111 Nutzer *Widar667* unter www.juraforum.de/forum/t/juristische-eselsbruecken-sammlung.140064 (01.05.2016).

112 Nutzer *Culpain Contrabandos*, www.juraexamen.com/forum/viewtopic.php?t=10365.htm (01.05.2016).

113 Nutzer *Culpain Contrabandos*, www.juraexamen.com/forum/viewtopic.php?t=10365.htm (01.05.2016).

114 *Klaner*, Richtiges Lernen, S. 142.

V. Prozessrecht

Nr.	Eselsbrücke für:	... könnte lauten:	... mit der Bedeutung:
[12]	echte Prozessvoraussetzungen im Zivilprozess	Bonn: Deutschland-funk bemängelt Postkosten.	Deutsche Gerichtsbarkeit, §§ 18–20 GVG funktionelle Zuständigkeit als Erstinstanz keine schweren Mängel der Klage, § 253 ZPO Postulationsfähigkeit, § 78 ZPO Gerichtskostenvorschuss, § 12 GKG
[13]	Gesetzlich geregelte Beweisverwertungsverbote im Strafprozess	VorFARTZverweigerung ¹¹⁵	Vorstrafen nach Tilgungsreife, § 51 BZRG Folter u.ä., § 136a III 2 StPO Abhören von Äußerungen im privaten Kernbereich, § 100c V 3 StPO Rechtsanwalt u.a. Berufsgeheimnisträger § 160a I 2 StPO Telekommunikationsüberwachung von Äußerungen im privaten Kernbereich, § 100a IV 2 StPO Zufallsfunde, §§ 477 II 2, 100d V Nr. 1, 108 II StPO Verweigerung des Zeugnisses nach protokollierter Vernehmung, § 252 StPO
[14]	Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrensfehlern im Strafprozess	4 x B ¹¹⁶	Beschwer (für StA: § 339 StPO) Beweis (beachte: § 274 StPO) Behelf (Zwischenrechts-), § 238 II StPO Beruhen (ggf. § 308 StPO)
[15]	Unterscheidung der Bestandteile des Pfändungsbeschlusses, § 829 ZPO	a/i-Regel	Arrestatorium = Z-A-hlungsverbot Inhibitorium = Verf-I-gungsverbot ¹¹⁷

115 Inspiriert durch „FARTZ“ nach StA Stefan *Lingens*, Kaiser-Seminar Stuttgart, 29.10.2014.

116 RiOLG Marc *Russack*, Kaiser-Seminar Stuttgart, 31.10.2014.

117 *Plate*, Das gesamte examensrelevante Zivilrecht, S. 609.

Nr.	Eselsbrücke für:	... könnte lauten:	... mit der Bedeutung:
[16]	Senate in den obersten Gerichtshöfen des Bundes, Art. 95 GG	A 10 F 11 G 12 V 13 S 14	Es gibt im Bundes... Arbeitsgericht 10 Senate Finanzhof 11 Senate Gerichtshof 12 Zivilsenate (und 5 Straf- sowie 8 Spezialsenate) Verwaltungsgericht 13 Senate (und 1 In-Camera-Fachsenat, § 189 VwGO) Sozialgericht 14 Senate

Literaturverzeichnis

- Beaucamp, Guy/Lehelt, Rainer*, Prüfungsschemata Öffentliches Recht: 100 Prüfungsprogramme mit Erläuterungen, 6. Auflage, Heidelberg 2014.
- Bergmans, Bernhard*, Lern- und Arbeitstechniken für das Jurastudium, Stuttgart 2013.
- Braun, Sven*, Schriftliche Steuerberaterprüfung, in: Braun/Stenger/Ritter (Hrsg.), Keine Panik vor der Steuerberaterprüfung, 7. Auflage, Wiesbaden 2014, S. 39-60.
- Brunschwig, Colette*, Visualisierung von Rechtsnormen, Legal Design, Zürich 2001.
- dies.*, Rechtsvisualisierung – Skizze eines nahezu unbekanntes Feldes, in: MMR 2009, Heft 1 S. IX (abfuhrbar unter rsw.beck.de/cms/main?docid=272992 [10.4.2016]).
- Cohn, Georg*, Das neue Deutsche Bürgerliche Recht in Sprüchen, Bd. 1, Berlin 1896.
- Dedele, Helge*, Die Schönheit der Vernunft – (Ir-)Rationalität von Rechtswissenschaft im Mittelalter, in: Rechtswissenschaft 2010, S. 58-85.
- Franz, F.*, Mnemotechnik im Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1903.
- Hamann, Hanjo*, „Unzulässig, aber gelegentlich nicht beanstandet“. Die Hilfsmittelverfügungen der Landesjustizprüfungsämter, in: *myops* 3 (2009), S. 40-44.
- ders.*, Juristische Eselsbrücken – Anregungen zum Einsatz der Mnemonik im Rechtsstudium, in: *StudZR* 7 (2010), S. 125-143.
- ders.*, Das Geheimnis der Gedächtniskunst, in: *Jura Journal* 2010, S. 12-14, 26-28.
- Hippel, Fritz von*, Rechtstheorie und Rechtsdogmatik. Studien zur Rechtsmethode und zur Rechtserkenntnis, Frankfurt/M. 1964.
- Kaiser, Horst/Holleck, Torsten/Hadeler, Henning*, Materielles Strafrecht im Assessorexamen, München 2012.
- Kaiser, Torsten/Horst, Johannes/Horst, Thomas*, Prüfungswissen Jura für die mündliche Prüfung, München 2014.
- Karsten, Gunther*, in: Dresler (Hrsg.), Kognitive Leistungen. Intelligenz und mentale Fähigkeiten im Spiegel der Neurowissenschaften, Heidelberg 2011, S. 57-76.
- Kasper, Franz*, Das subjektive Recht – Begriffsbildung und Bedeutungsmehrheit, Karlsruhe 1967.
- Klaner, Andreas*, Richtiges Lernen für Jurastudenten und Rechtsreferendare, 5. Auflage, Berlin 2014.
- Kothe, Hermann*, Katechismus der Mnemotechnik oder Gedächtnislehre, 2. Auflage, Leipzig 1863.
- Langer, Thomas*, Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur, Berlin 2004.
- Lieury, Alain*, Ein Gedächtnis wie ein Elefant? Tipps und Tricks gegen das Vergessen, Berlin 2013.
- Metzig, Werner/Schuster, Martin*, Lernen zu lernen. Lernstrategien wirkungsvoll einsetzen, 8. Auflage, Berlin 2010.

- Plate, Jürgen*, Das gesamte examensrelevante Zivilrecht, 6. Auflage, Berlin u.a. 2015.
- Ranieri, Filippo*, Topos (Jurisprudenz), in: Ueding (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Rhetorik Bd. 9: St–Z, Tübingen 2009, Sp. 702-706.
- Röhl, Klaus*, Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: Lerch, Kent (Hrsg.), Die Sprache des Rechts Bd. 3: Recht vermitteln, Berlin 2005, S. 267-348.
- Röhl, Klaus/Ulbrich, Stefan*, Recht anschaulich. Visualisierung in der Juristenausbildung, Köln 2007.
- Rost, Friedrich*, Lern- und Arbeitstechniken für das Studium, 7. Auflage, Wiesbaden 2012.
- Schinkel, Reinhard*, Klausuren im Steuerrecht – leicht gemacht: Arbeitstechniken und Lösungshinweise für die optimale Vorbereitung, 2. Auflage, Berlin 2013.
- Seemüller, Anna/Dressler, Martin*, in: Dresler (Hrsg.), Kognitive Leistungen. Intelligenz und mentale Fähigkeiten im Spiegel der Neurowissenschaften, Heidelberg 2011, S. 77-88.
- Schlieffen, Katharina Gräfin von*, Bottom up! Rechtskompetenz Lernen! Ein Konzept auf rhetorischer Grundlage, in: ZDRW 2013, S. 44-61.
- dies.*, Recht rhetorisch gesehen, in: JA 2013, S. 1-7.
- Schloffler, Helga/Prang, Ellen/Frick-Salzmann, Annemarie*, Gedächtnistraining. Theoretische und praktische Grundlagen, Heidelberg 2010.
- Schopenhauer, Arthur*, Parerga und Paralipomena: Kleine philosophische Schriften Bd. 2, Berlin 1851.
- Schumacher, Markus*, Mnemotechnik für Juristen, in: BRJ 2009, S. 63-69.
- Solso, Robert L.*, Kognitive Psychologie, Heidelberg 2005.
- Stein, Reiner*, Effektives Lernen in der Aus- und Fortbildung – ein Beitrag über Methoden und Techniken zum Aneignen und Behalten von Wissen, in: DVP 2012, S. 317-322.
- Stenger, Christiane*, Gedächtnistechniken, in: Braun/Stenger/Ritter (Hrsg.), Keine Panik vor der Steuerberaterprüfung, 7. Auflage, Wiesbaden 2014, S. 1-38.
- Wilhelm, Dieter*, Von der Ordnung im Gedächtnis. Einführung in die klassische Mnemotechnik, 5. Auflage, Kirkel 1995.
- Wörtmann, Rainer*, Leicht lernen mit Eselsbrücken, Norderstedt 2003.